

**Faunistischer Fachbeitrag  
für die Fläche des  
Grundstücks Meckerndorfer Weg 1  
in Bad Saarow/Pieskow  
- Landkreis Oder-Spree -**



**Berlin, Dezember 2023  
ergänzt im Juni 2025**

**Faunistischer Fachbeitrag  
für die Fläche des  
Grundstücks Meckerndorfer Weg 1  
in Bad Saarow/Pieskow  
- Landkreis Oder-Spree -**

**Auftraggeber:** Büro Knut Neubert  
Landschaftsplanung  
Rohrstraße 13A  
15374 Müncheberg

**Auftragnehmer:** Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
@: jens@scharon.info

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des Grundstücks Meckerndorfer Weg 1  
in Bad Saarow/Pieskow - Landkreis Oder-Spree**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	9
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	13
5.	Ergebnisse	13
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	13
5.1.1.	Einleitung	13
5.1.2.	Nachweise	14
5.1.3.	Schutzstatus und Gefährdung	14
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	16
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	17
5.2.1.	Einleitung	17
5.2.2.	Artenspektrum	17
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	17
5.2.4.	Schutz- und Ersatzmaßnahmen	18
5.3.	Staatenbildende Waldameisen <i>Formica spec.</i>	23
6.	Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung	15
Tabelle 3:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Plangebietes	6
Abb. 2:	Grenzen des Untersuchungsgebietes	6
Abb. 3:	Zufahrt zum Plangebiet vom Meckerndorfer Weg	6
Abb. 4:	Blick auf das Grundstück mit dem Sommerhaus	7
Abb. 5:	Blick auf das Sommerhaus vom Uferweg	7
Abb. 6:	Gehölzbestand im Norden des Plangebietes	7
Abb. 7:	Uferweg im Süden des Plangebietes	8
Abb. 8:	Grundstück mit Bungalow im Westen	8
Abb. 9:	Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes	8
Abb. 10:	Feuchtbereiche im nördlich angrenzenden Wald	8
Abb. 11:	Nördlich angrenzender Wald im Februar	8

Abb. 12:	Nördlich angrenzender Wald im Mai	8
Abb. 13:	Vorderseite des Sommerhauses	10
Abb. 14:	Rückseite des Sommerhauses	10
Abb. 15:	Im Plangebiet vorhandener Bungalow	10
Abb. 16:	Aufnahmen Batlogger 29. Juni – mobil	11
Abb. 17:	Aufnahmen Batlogger 29. Juni – stationär	11
Abb. 18:	Aufnahmen Batlogger 20. Juli – mobil	11
Abb. 19:	Aufnahmen Batlogger 20. Juli – stationär	11
Abb. 20:	Aufnahmen Batlogger 07. August – mobil	11
Abb. 21:	Aufnahmen Batlogger 07. August – stationär	11
Abb. 22:	Aufnahmen Batlogger 28. August – mobil	12
Abb. 23:	Aufnahmen Batlogger 28. August – stationär	12
Abb. 24 u. 25:	Kolonie des Haubentauchers <i>Podiceps cristatus</i> im Röhrichtgürtel im Südwesten des Plangebietes	17
Abb. 26:	Darstellung der Brutvogelreviere	22
Anhang:	Begriffsbestimmungen	26
Anhang:	Fotodokumentation Gebäudekontrolle am 12. Juni 2025	28

# **Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des Grundstücks Meckerndorfer Weg 1 in Bad Saarow/Pieskow - Landkreis Oder-Spree**

## **1. Einleitung**

Als Grundlage für die Planungen für die Fläche des Grundstücks Meckerndorfer Weg 1 in Bad Saarow/Pieskow (Landkreis Oder-Spree) wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft eine Einschätzung des Plangebietes als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sowie weitere europarechtlich geschützte Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

## **2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes**

Das Plangebiet Meckerndorfer Weg 1 liegt im Süden der Gemeinde Bad-Saarow. Es wird vorwiegend von einem mehrschichtigen Baumbestand geprägt. Eine befestigte Zufahrt vom nördlich vorbei führenden Meckerndorfer Weg führt zu einem eingezäunten Grundstück mit einem bewohnten zweistöckigen Wohngebäude, dem „Ehemaliges Sommerhaus“ (Abb. 3, 4, 13 u. 14). Südlich des Gebäudes erstreckt sich eine mit Einzelbäumen bestandene Wiese bis zur südlichen Begrenzung des Grundstücks (Abb. 5). Dahinter verläuft ein befestigter Uferweg entlang des Scharmützleses (Abb. 7). Im Westen des Grundstücks befindet sich ein Wochenendgrundstück mit einem Bungalow (Abb. 8 u. 15). Nördlich davon befindet sich eine offen gelassene Fläche, u. a. mit Obstgehölzen. Zwischen diesen Grundstücken und den im Westen verlaufenden Uferweg befinden sich einige Grundstücke mit Einfamilienhäusern, die nicht zum Plangebiet gehören (Abb. 8). Zwischen den eingezäunten Grundstücken im Plangebiet und den Grundstücken mit Einfamilienhäusern am Uferweg erstreckt sich ein Gehölzstreifen, u. a. mit Alteichen (Abb. 9). Nördlich des Plangebietes grenzt ein größer mehrschichtiger Baumbestand an, in dem u. a. Schwarzerlen dominieren (Abb. 10 bis 12). Zum Anfang der Erfassungen befanden sich feuchte Senken im Wald (Abb. 10).

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1, die des Untersuchungsgebietes Abb. 2. Eindrücke des Grundstücks vermitteln die Abb. 2 bis 12.





Abb. 2: Grenzen des Untersuchungsgebietes (schwarz)



Abb. 3: Zufahrt zum Plangebiet vom Meckernsdorfer Weg



Abb. 4: Blick auf das Grundstück mit dem Sommerhaus



Abb. 5: Blick auf das Sommerhaus vom Uferweg



Abb. 6: Gehölzbestand im Norden des Plangebietes



Abb. 7: Uferweg im Süden des Plangebietes



Abb. 8: Grundstück mit Bungalow im Westen



Abb. 9: Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes



Abb. 10: Feuchtbereiche im nördlich angrenzenden Wald



Abb. 11: Nördlich angrenzender Wald im Februar



Abb. 12: Nördlich angrenzender Wald im Mai

### 3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 28. Februar und 28. August 2023 erfolgten 11 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Zusätzlich wurden die Gebäude 2025 kontrolliert. Informationen zu den Begehungen zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
28. Februar 2023	09.05 bis 11.15	2-4°C, sonnig, klar, windstill	Vorbesichtigung, Fledermäuse in Gebäuden - konnte nicht erfolgen, Gebäude werden genutzt und sind verschlossen
29. März	07.20 bis 08.00	2°C, stark bewölkt, windstill	Brutvögel, Lurche
18. April	07.10 bis 08.05	4-5°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel, Lurche
04. Mai	06.10 bis 07.05	4°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel, Lurche
21. Mai	20.20 bis 21.35	20°C, sonnig, Schleierwolken, windstill	Brutvögel, Lurche
07. Juni	06.20 bis 07.10	17°C, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel, Lurche
29. Juni	20.10 bis 23.20	23-19°C, stark bewölkt, windstill	Fledermäuse (Batlogger), Brutvögel, Lurche - (ab 22.15 Uhr dtl. Nachlassende Flugaktivitäten der Fledermäuse)
17. Juli	06.50 bis 07.45	20°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
20. Juli	20.40 bis 23.35	20-13°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Fledermäuse (Batlogger)
07. August	20.40 bis 23.10	18-15°C, sonnig, bewölkt bis stark bewölkt, mäßige Brise bis starker Wind, böig	Fledermäuse (Batlogger),
28. August	19.40 bis 23.15	17-13°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Fledermäuse (Batlogger),
12. Juni 2025	09.25 bis 11.20		Absuche Gebäude und Bäume nach Fortpflanzungs- und Lebensstätten

Während aller Begehungen wurde auf Quartiere sowie Quartierstrukturen für **Fledermäuse** geachtet. Wegen der Vielzahl, der Dichte, auf Grund des Unterholzes, und Erreichbarkeit der Bäume, auf Grund vorhandener Zäune, wurden diese nicht alle nach Baumhöhlen u. a. Quartierstrukturen abgesucht (siehe Abschn. 5.1.4). Während der Erfassungen mit Batloggern und der Begehungen während der Dämmerung wurde auf schwärmende bzw. ausfliegende Fledermäuse am/um das Sommerhaus geachtet (Abb. 16 u. 17). Eine direkte Kontrolle der beiden im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Sommerhaus, Bungalow) konnte 2023 nicht durchgeführt werden (siehe Abschn. 5.2.4. u. Abb. 13 bis 15). Dies erfolgte im Zuge des Planungsfortschritts 2025.



Abb. 13: Vorderseite des Sommerhauses



Abb. 14: Rückseite des Sommerhauses



Abb. 15: Im Plangebiet vorhandener Bungalow

An vier Abenden (siehe Tabelle 1) erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von **Fledermäusen** zu erlangen. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen mittels Wärmebildfernglas (Modell Accolade 2 LRF XP50 Pro), Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics und eines Halogenscheinwerfers.

Passive Erfassung: Der Einsatz zweier Geräte zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kamen Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Mit einem Gerät wurde das Untersuchungsgebiet systematisch abgelaufen, ein zweites Gerät wurde an einer Teleskopstange stationär im Plangebiet aufgestellt (siehe Abb. 16 bis 23).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich mit dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020 u. 2022) sowie mit RUSS (2021).

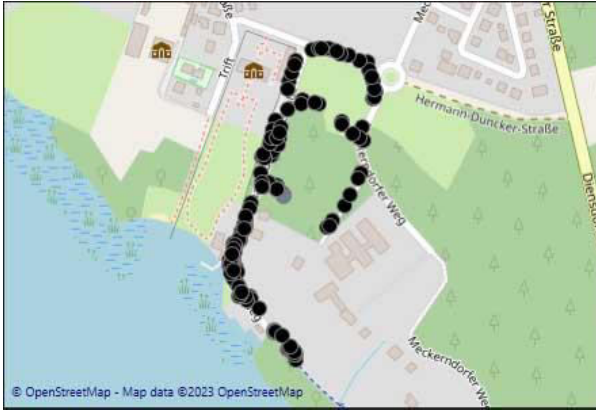


Abb. 16: Aufnahmen Batlogger 29. Juni - mobil

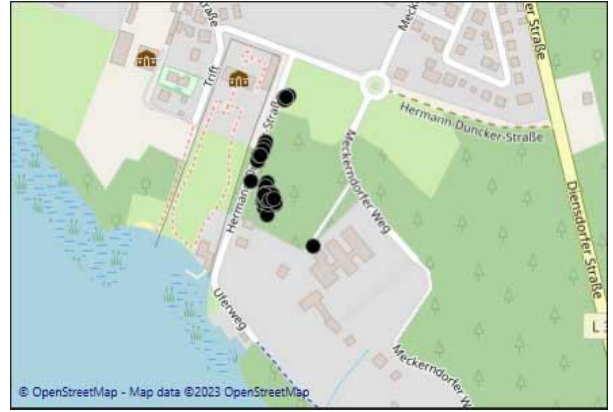


Abb. 17: Aufnahmen Batlogger 29. Juni - stationär

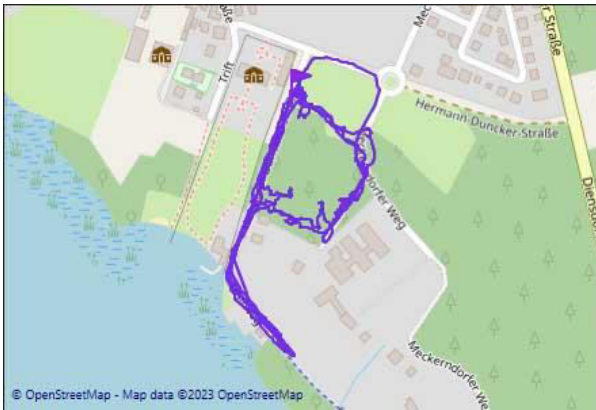


Abb. 18: Aufnahmen Batlogger 20. Juli - mobil

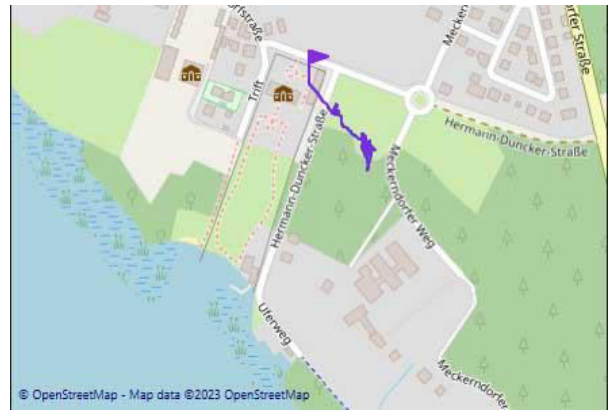


Abb. 19: Aufnahmen Batlogger 20. Juli - stationär

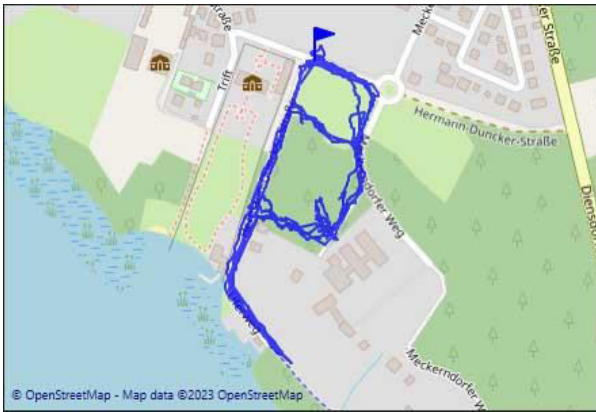


Abb. 20: Aufnahmen Batlogger 07. August - mobil



Abb. 21: Aufnahmen Batlogger 07. August - stationär

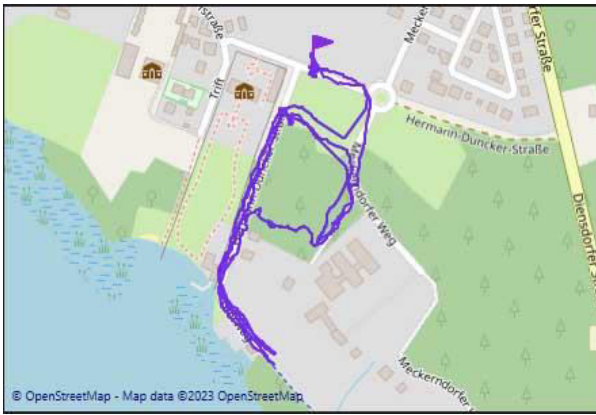


Abb. 22: Aufnahmen Batlogger 28. August – mobil



Abb. 23: Aufnahmen Batlogger 28. August – stationär

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sieben Begehungen im Zeitraum vom 29. März bis 17. Juli nach der von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Bäumen in eine Tageskarte eingetragen.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Vor der Belaubung der Bäume wurde das Plangebiet nach Horsten von Greifvögeln und Nestern von Krähenvögeln abgesucht.

Während aller Begehungen wurde auf weitere geschützte Arten geachtet. Das betraf u. a. die Tierklassen Kriechtiere und Lurche. Für Arten dieser Tierklassen ist die Lebensraumeignung des Plangebietes sehr eingeschränkt und ergibt sich nur aus der Nähe zum südlich angrenzenden Scharmützelsee. Die im nördlich des Plangebietes angrenzenden Wald im Frühjahr vorhandenen feuchten Senken wurden nach Lurchen und der Entwicklungsstadien (Laich, Larven) abgesucht (Abb. 10).

**Ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten:** Am 12. Juni 2025 konnte eine uneingeschränkte Kontrolle der Gebäude und der zur Entfernung vorgesehenen Gehölze auf dem Grundstück erfolgen. Ein Großteil der Bäume, insbesondere der Alteichen sollen erhalten bleiben.

Die Bäume wurden mittels Fernglas nach Baumhöhlen und anderen Quartierstrukturen abgesucht.

Die Erfassungen erfolgten während der Aktivitätszeit der Gebäudebrüter. Im ersten Arbeitsschritt wurden die Gebäude, ein massiv errichtetes Wohngebäude, ein Bungalow sowie mehrere Nebengebäude (Schuppen) mehrfach umrundet und auf anwesende sowie ein- bzw. ausfliegende Gebäudebrüter geachtet. Die Absuche der Gebäude nach geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie geeigneter

Strukturen erfolgte zunächst vom Boden aus mittels Fernglas (10x42) und Halogenlampe. Neben der Beobachtung des Gebäudes anfliegender Vögel wurde auf das Vorhandensein von Hinweisen auf geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten, wie Nester, Exkrememente sowie vor allem auch auf ein Vorhandensein von als Lebensstätten geeignete Öffnungen und Strukturen am Gebäude geachtet. Ergänzend wurde auf Nester sowie Spuren von Fortpflanzungsstätten, wie Exkrememente u. ä., geachtet. Anschließend wurden die Innenräume abgesucht. Keller sind unter den Gebäuden nicht vorhanden. Eine Fotodokumentation befindet sich im Anhang.

#### **4. Abschichtung-Ausschlussverfahren**

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden:

- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen). (Die vorhandenen Eichen sind zu vital und beschattet für eine Besiedelung durch den Großen Eichenbock *Cerambyx cerdo*).

#### **5. Ergebnisse**

##### 5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

###### 5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

### 5.1.2. Nachweise

#### Quartiere

Ein Quartiernachweis in bzw. an den vorhandenen Gebäuden sowie zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen erfolgte nicht. Siehe insbesondere Kontrolle am 12. Juni 2025 im Abschnitt 3.

Die hohe Anzahl an Fledermäusen während der einzelnen Erfassungen sowie die Lebensraumausstattung des Plangebietes und angrenzender Bereiche lassen ein Quartierpotenzial in den umliegenden Altbäumen (Auwaldrest außerhalb B-Plangebiet) sowie angrenzenden Gebäuden (u. a. ungenutzten Gebäude des südöstlich angrenzenden Grundstücks) möglich erscheinen.

#### Detektoraufnahmen

Jagende Fledermäuse wurden während aller Erfassungen in größerer Anzahl nachgewiesen (siehe Abb. 16 bis 23).

Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten 7 Arten bzw. Gruppen, darunter mehrere Arten der Gattung Mausohren *Myotis* sowie eine Art der Gattung Langohren *Plecotes*. Die einzelnen Arten beider Gattung sind auf der Grundlage von Rufaufzeichnungen sehr schwer bis nicht sicher zu differenzieren.

### 5.1.3. Schutzstatus und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Langohr	<i>Plecotus spec.</i>	Jagdgebiet, Einzelnachweise	D	X/3	3	§§
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet, Einzelnachweise	S, D	X/3	3	§§
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet, regelmäßig in geringer Anzahl	S, D	X/3	V	§§
4.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	, Jagdgebiet häufig	D	-	*	§§
5.	<i>Myotis spec.</i> Wasserfledermaus Großes Mausohr	<i>Myotis daubentonii</i>	Jagdgebiet,	D	X	*	§§
		<i>Myotis myotis</i>	regelmäßig in geringer Anzahl	D	X/4	*	§§
			Einzelnachweise	D	X/1	*	§§
6.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Jagdgebiet,	D	X/3	*	§§
7.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet, häufig	S,D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), \* Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - Art stark gefährdet, 3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

#### 5.1.4. Schutzmaßnahmen

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden und Bäumen als Quartiere nutzen.

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Eine Förderung und Quartieralternativen können bereits im Vorfeld durch die Anbringung von Fledermausquartieren erfolgen. Geeignete Modelle finden sich u. a. unter:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> oder  
<https://naturschutzbedarf-strobel.de/fledermausquartiere/>

Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche, bevorzugt nach Osten und Süden ausgerichtet.
- Der Erhalt und die Förderung von Altbaumbeständen sowie linearer Gehölzstrukturen als wichtige Jagdkorridore von Fledermäusen
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt von vorhandenen Quartieren bzw. generell von Altbäumen wegen deren langem Wiederherstellungszeitraum haben. Das betrifft im Plangebiet vor allem die Erhaltung der Alteichen.

## 5.2. Brutvögel *Aves*

### 5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

### 5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden 12 Arten als Brutvögel innerhalb des Plangebietes festgestellt. Weitere Arten siedeln in dem unmittelbar nördlich angrenzenden Wald sowie den umliegenden Grundstücken. Weiterhin befindet sich eine Kolonie des Haubentauchers *Podiceps cristatus* im Schilfgürtel des Scharmützelsees, im Südwesten des Plangebietes.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungskorridor und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3, die Lage der Reviere Abb. 26.



Abb. 24 u. 25: Kolonie des Haubentauchers *Podiceps cristatus* im Röhrichtgürtel im Südwesten des Plangebietes

### 5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Planungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Innerhalb des Plangebietes wurden mit den Arten Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise Vertreter dieser nistökologischen Gilde erfasst. Es kann jederzeit durch Spechte zur Anlage weiterer Niststätten für Höhlenbrüter kommen (siehe Abschn. 5.1.3.) (Tabelle 3, Abb. 26).

#### 5.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

##### Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Im Falle der Beseitigung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten kann nachfolgende Ersatzniststätte an verbleibenden Altbäumen angebracht werden:

##### Nistkasten für **Gartenbaumläufer**



Baumläuferhöhle 2B  
mit Katzen- und Marderschutz

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/baumlaeuerhoehle-2b/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/baumlaeuerhoehle-2b/)

##### Nistkasten für den **Kleiber**



Kleiberhöhle 5KL  
für Park- und Forstanlagen

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/kleiberhoehle-5kl/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/kleiberhoehle-5kl/)

## Nistkasten für **Kohlmeisen** zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV  
mit Katzen- und Marderschutz

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/nisthoehle-3sv/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/)

Durchmesser Einflugloch für Kohlmeise: 34 mm

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

*„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.*

Tabelle 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet und angrenzender Flächen

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1+2Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
2.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1+1Rs	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1+1Rs	0	Bo	§	1	1		
4.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	+2	Bu	§	1	1		
5.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1+1Rs	+2	Ba	§	1	1		
6.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1+1Rs	0	Bo	§	1	1		
7.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1+1Rs	+1	Hö	§	2a	3		
8.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2Rs	0	Bu	§	1	1		
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Rs	-1	Ba	§	1	1		
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1+2Rs	+1	Bo	§	1	1		
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 Rs	0	Hö	§	1	1		
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-2	Bu	§	1	1		
12.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2+1Rs	0	Ba	§	1	1		
	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1Rs	-1	Bu	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

G - Gast

Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-  
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)

BB - Brandenburg, D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste  
(siehe Anhang)

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

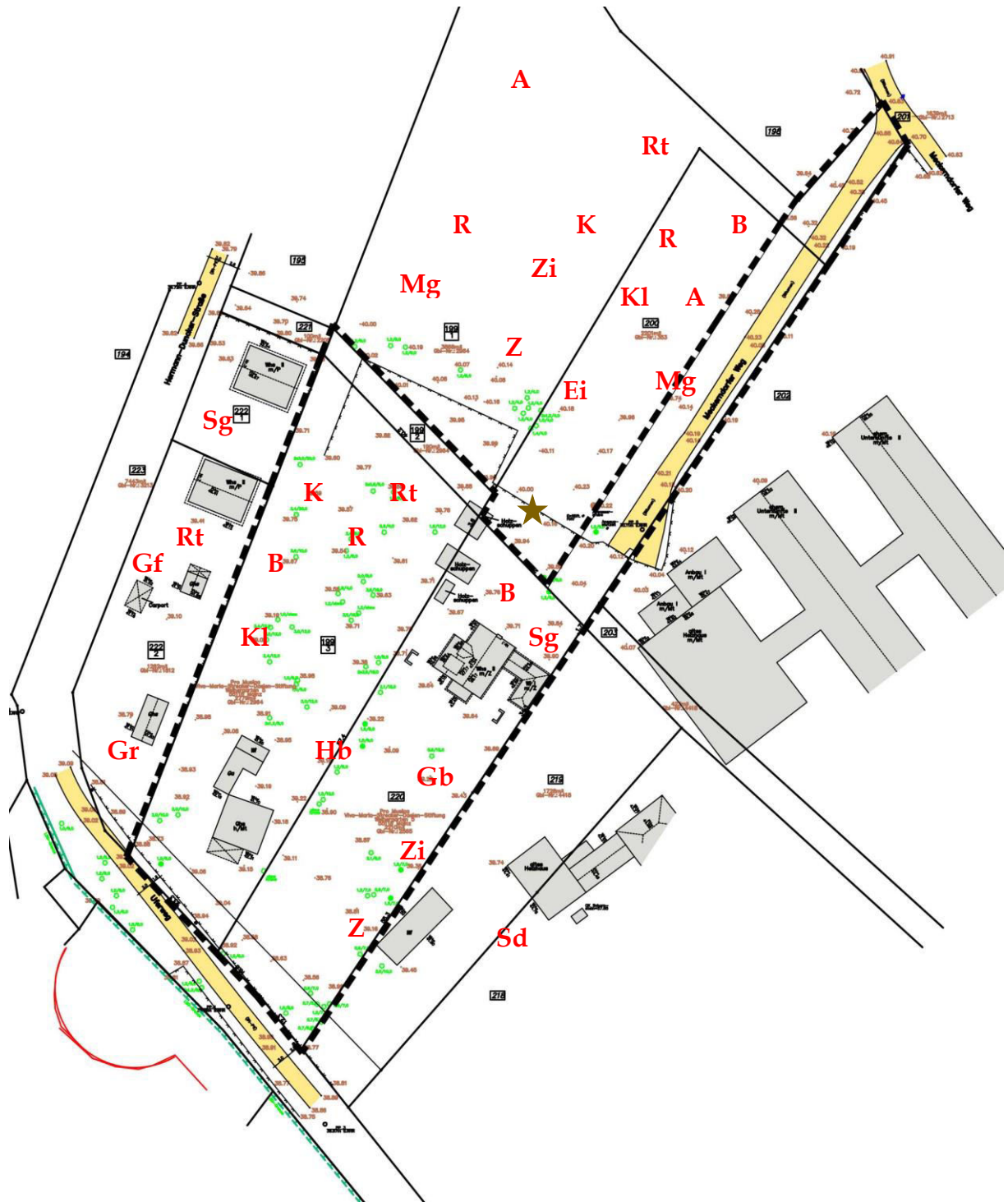


Abb. 26: Darstellung der Brutvogelreviere

- |                       |   |                         |
|-----------------------|---|-------------------------|
| A - Amsel             | Hb - Heckenbraunelle                      | Rt - Ringeltaube        |
| B - Buchfink          | K - Kohlmeise                             | Sd - Singdrossel        |
| Ei - Eichelhäher      | Kl - Kleiber                              | Sg - Sommergoldhähnchen |
| Gb - Gartenbaumläufer | Mg - Mönchsgrasmücke                      | Z - Zaunkönig           |
| Gf - Grünfink         | R - Rotkehlchen                           | Zi - Zilpzalp           |
| Gr - Gartenrotschwanz | ★ - Lage des Ameisenhügels (Abschn. 5.3.) |                         |

### 5.3. Staatenbildende Waldameisen *Formica spec.*

In dem unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich befindet sich ein Hügel von staatenbildende Waldameisen. Die Lage zeigt Abb. 26.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.

Sollten die Planungen eine Beseitigung von Hügeln erfordern, dann müssen die vorhandenen Ameisenstaaten von einer fachkundigen Person in geeignete Ersatzlebensräume umgesetzt werden.

## 6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der

- Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

### Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

#### Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

#### Begriffsbestimmungen für die Avifauna

##### Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$ ,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen $-20\%$ und $-50\%$	-2	= Trend $> -50\%$

#### Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

#### Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

##### Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

Fotodokumentation Gebäudekontrolle am 12. Juni 2025



Vorderseite des Wohngebäudes



Rückseite des Wohngebäudes



Dacheinfassung des Wohngebäudes



Ausgebesserter Dachbereich nach Sturmschaden



Dachräume



Rückseite des Bungalows



Vorderseite des Bungalows



Dachkasten des Bungalows



Innenraum des Bungalows



Innenräume der Nebengebäude